

Steuer- erklärung für Rentner und Pensionäre

2018
2019



Steuererklärung für Rentner und Pensionäre

Immer aktuell

Wir informieren Sie über wichtige Aktualisierungen zu diesem Ratgeber. Wenn sich zum Beispiel die Rechtslage ändert, neue Gesetze oder Verordnungen in Kraft treten, erfahren Sie das unter www.vz-ratgeber.de/aktualisierungsservice

Steuer- erklärung



für Rentner und Pensionäre

GABRIELE WALDAU-CHEEMA

verbraucherzentrale

27

Wie hoch
sind Ihre
Gewinne?



39 Sie arbeit(et)en weisungsgebunden

Inhalt

- 7 Über dieses Buch
- 8 Die wichtigsten Fragen und Antworten
- 15 Die sieben Einkunftsarten im Überblick
- 15 Der Weg zur Einkommensteuer
- 16 Wen bittet Vater Staat zur Kasse?
- 17 Wie groß ist der Kuchen?
- 18 Heißt Steuerpflicht immer Portemonnaie auf?
- 19 Wie progressiv sind Sie?
- 19 Kennen Sie Ihr ZVE?
- 22 Ihre persönliche Berechnung
- 24 Sprechen Sie Steuerrecht?
- 27 **Wie hoch sind Ihre Gewinne?**
 - 27 Sie sind Land- oder Forstwirt geworden?
 - 31 Haben Sie vergessen, Verluste zu melden?
 - 32 Sie haben Ihr Gewerbe nicht angemeldet?
 - 36 Selbst und ständig – Selbstständige Arbeit
- 39 **Sie arbeit(et)en weisungsgebunden**
 - 40 Steuerkarten und eTIN-ELStAM-ELSTER
 - 48 Betriebsrenten und Beamtenpensionen
- 53 **Verdienen Sie mit Geld Geld?**
 - 63 **Sie sind ernsthafter Vermieter?**
 - 73 **Welche sonstigen Einkünfte haben Sie?**
 - 74 Rente ist nicht gleich Rente
 - 74 Gesetzliche Renten
 - 79 Zertifizierte Basisrenten (Rürup-Renten)
 - 83 Private Renten
 - 87 Altersvorsorgeverträge, Direktversicherungen
 - 92 Unterhaltsleistungen von (Ex-)Ehegatten
 - 96 Private Veräußerungsgeschäfte
 - 103 **Entlastungen der Steuerpflichtigen**
 - 103 Altersentlastungsbetrag



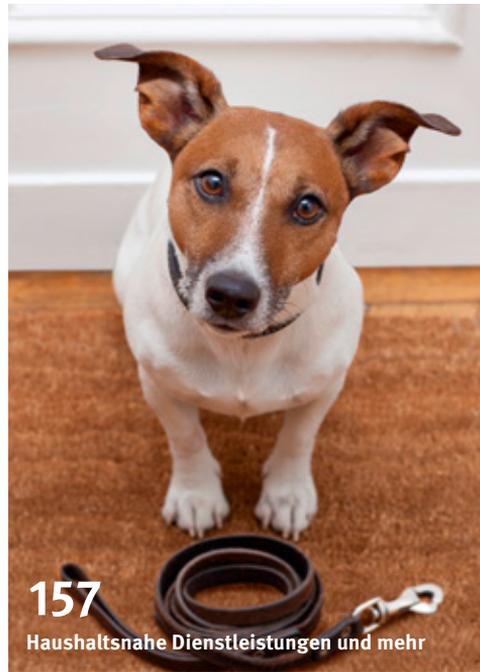
63

Sie sind ernsthafter Vermieter?



111

§ 3 EStG – Ihr neuer Lieblingsparagraf?



157

Haushaltsnahe Dienstleistungen und mehr

106 Alleinerziehungs-
freibetrag

**111 § 3 EStG – Ihr neuer
Lieblingsparagraf?**

111 Unfallrenten

111 Übungsleiter- versus
Ehrenamtszuschale

114 Steuerfreie Lohnersatz-
leistungen – ABER

**119 Werbungskosten und
Sonderausgaben**

119 Wie werden aus Ein-
nahmen Einkünfte?

122 Besondere Ausgaben –
Sonderausgaben?

123 Vorsorgeaufwendun-
gen: Versicherungen

129 Andere Sonderausgaben

129 Unterhaltszahlungen
für Ex-Ehegatten

132 Kirchenaustritt und
Steuerersparnis

134 Spenden und Mitglieds-
beiträge

**139 Außergewöhnliche
Belastungen – auch
Kinder**

**149 Was Sie auch noch
kennen sollten**

149 Zu- und Abflüsse
entscheiden

151 Die Qual der (Veran-
lagungs-)Wahl

154 Progressionsvorbehalt

154 Mäßige Ermäßigung:
„Fünftel-Regelung“

**157 Haushaltsnahe Dienst-
leistungen und mehr**

167 DAS A und O – die AO

167 Fristen

168 Ja, ich will: Antrags-
veranlagung

168 Aus Kür wird Pflicht

168 Steuerverkürzungen und
Steuerhinterziehung

170 Wer zu spät kommt ...

171 Belege belegen und Hilfe
hilft nicht immer

174 Zu guter Letzt

179 Anhang

180 Formulare

218 Adressen

220 Stichwortverzeichnis

224 Bildnachweis/Impressum

2018

Land- und Forstwirtschaft
→ Seite 27

Gewerbe
→ Seite 32

Selbstständige Tätigkeit
→ Seite 36

Nichtselbstständige Tätigkeit, Betriebsrenten → Seite 39

Kapitalvermögen
→ Seite 53

Vermietung und Verpachtung
→ Seite 63

Gesetzliche Renten
→ Seite 74

Unterhaltsleistungen
→ Seite 92

Private Veräußerungsgeschäfte → Seite 96

Altersentlastungsbetrag
→ Seite 103

Freibetrag für Alleinerziehende → Seite 106

Steuerfreie Einnahmen:
Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale → Seite 111

Einnahmen und Einkünfte → Seite 119

Werbungskosten → Seite 119 **Sonderausgaben** → Seite 122

Außergewöhnliche Belastungen
→ Seite 139

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen → Seite 157

Fristen
→ Seite 167
ELSTER-online → Seite 174



Über dieses Buch

Müssen Sie in diesem Jahr erstmalig eine Steuererklärung abgeben? Sind sich vielleicht nicht ganz sicher, ob Ihre Rente oder Pension überhaupt steuerpflichtig ist? Oder geben Sie bereits Jahr für Jahr eine Steuererklärung ab und möchten das ganze Prozedere schnell und korrekt erledigen und dabei möglichst viel Steuern sparen?

Dieser Ratgeber hilft allen Rentnern und Pensionären. Unsere Autorin, Gabriele Waldau-Cheema (oben im Bild), ist Betriebswirtin und Bilanzbuchhalterin. Sie arbeitet seit vielen Jahren für Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine und führt Sie in diesem Ratgeber durch Ihre Steuererklärung 2018.

Zunächst klären wir, welche Einkunftsarten es gibt (→ Seite 20) und wie Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen berechnen. Dabei hilft Ihnen unsere Übersicht auf den Seiten 22/23. Jede der sieben Einkunftsarten hat ihre Besonderheiten – wir zeigen, worauf es

ankommt, geben praktische Tipps und helfen mit gut nachvollziehbaren Beispielen. Möglicherweise liegt Ihr Einkommen ja unter dem Grundfreibetrag und Sie müssen gar keine Steuern zahlen (→ Seite 18).

Im zweiten Teil (ab Seite 103) zeigen wir dann, wie Sie Ihre Steuerlast ganz legal reduzieren können: zum Beispiel durch besondere Entlastungsbeträge, wenn Sie bestimmte Bedingungen erfüllen (→ Seite 103), durch steuerfreie Einnahmen, die der Gesetzgeber vorsieht (→ Seite 111), durch Werbungskosten und Sonderausgaben (→ Seite 119), durch außergewöhnliche Belastungen (→ Seite 139) oder durch haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (→ Seite 157).

Im Anhang finden Sie alle nötigen Steuerformulare im Überblick (→ Seite 179). Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg mit Ihrer Steuererklärung 2018.

Die wichtigsten Fragen und Antworten

→ Wer als Rentner oder Pensionär seine Steuererklärung erstellen muss, steht vor vielen Fragen – insbesondere, wenn diese Aufgabe zum ersten Mal auf ihn zukommt. Zehn wichtige Fragen und Antworten haben wir hier knapp zusammengefasst – jeweils mit Seitenangaben, die zu den ausführlichen Erläuterungen im Buch führen.

Alle Fragen stammen aus der Beratungspraxis unserer Autorin Gabriele Waldau-Cheema und wurden ihr schon viele Male in ihrer langjährigen Arbeit sowie bei den Vorträgen der Verbraucherzentrale gestellt. Profitieren auch Sie von ihrer Beratungskompetenz.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung.

www.verbraucherzentrale.de

Wie kann ich meine Steuer beim Fiskus einreichen?

Sie können nach wie vor Ihre Steuererklärung in Papierform beim Finanzamt einreichen. Allerdings ist bei einigen Formularen wie L für Land- und Forstwirtschaft, G für Gewerbebetrieb und S für selbstständige Tätigkeit seit einigen Jahren eine elektronische Übermittlung zwingend vorgeschrieben.

Sie können die elektronische Abgabe mithilfe eines Steuerprogramms Ihrer Wahl oder dem vom Finanzamt zur Verfügung gestellten ELSTER-Programm übermitteln. Sie benötigen auf jeden Fall ein „Zertifikat“ und müssen je nach Übermittlungsart auch weiterhin ein unterschriebenes Exemplar der Erklärung und bei Bedarf Belege in Papierform dem Finanzamt nachreichen.

→ Seite 174

Wer kann und sollte die „Vereinfachte Steuererklärung“ beim Finanzamt einreichen?

Die vereinfachte Einkommensteuererklärung ist eine verkürzte Version der Steuererklärung, die bei Bedarf mit Formularen wie Anlage Kind, Anlage AV, Anlage Vorsorgeaufwand ergänzt werden muss. Sie kann nur genutzt werden, wenn Sie ausschließlich inländischen Arbeitslohn oder Versorgungsbezüge (als Beamter, Pensionär) hatten. Sobald Renten ins Spiel kommen oder andere Einnahmen – zum Beispiel aus Vermietungen (→ Seite 63 ff.), muss die „Vollversion“ abgegeben werden. Und auch die Angaben zu Werbungskosten (→ Seite 119 ff.), Sonderausgaben (→ Seite 122 ff.) und außergewöhnlichen Belastungen (→ Seite 139 ff.) sind bei der vereinfachten Erklärung nur sehr beschränkt möglich. Darum verzichten wir in diesem Ratgeber auf eine ausführliche Darstellung der „Vereinfachten Steuererklärung“. Bei Bedarf lässt sich dieses Formular beim Bundesministerium für Finanzen herunterladen: www.formulare-bfinv.de, dann „Steuerformulare“, „Einkommensteuer 2018“, „Formular ESt 1 A 011“.

Was muss ich an Nachweisen und Belegen dem Finanzamt zuschicken und was bedeutet „Vorhaltepflcht“?

Mitunter schickt Ihnen das Finanzamt Ihre Belege kurz nachdem Sie Ihre Erklärung eingereicht haben mit einem Hinweis auf die „Belegvorhaltepflcht“ wieder zurück. Sie werden aufgefordert, künftig keine Belege mehr einzureichen. Das bedeutet nicht, dass Sie keine Belege mehr benötigen, sondern lediglich, dass das Finanzamt zurzeit darauf verzichtet diese einzusehen. Sie als Steuerzahler sollen die Belege „vorhalten“, also aufbewahren, bis diese eventuell vom Finanzamt angefordert werden. Die Finanzämter legen regelmäßig neu fest, welche Belege intensiv geprüft werden, und dies variiert regional und sogar von Finanzamt zu Finanzamt.

→ Seite 167 ff.-

Wieso sind wir plötzlich aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben – auch für zurückliegende Jahre?

Es gibt die sogenannte Antragsveranlagung und die sogenannte Pflichtveranlagung.

→ Seite 168 ff. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, kann bis zu sieben Jahre später noch an seine Pflicht erinnert werden. Allein die Nichtabgabe der Steuererklärung kann bereits eine Straftat darstellen. Meist kommen dann außer den Steuernachzahlungen noch Zinsen und Verspätungszuschläge auf Sie zu. Dem Finanzamt werden automatisch elektronisch Ihre Einnahmen aus Lohn, Rente, Lohnersatz-, Versicherungsleistungen usw. mitgeteilt. In regelmäßigen Abständen werden diese abgeglichen und spätestens kurz vor der Verfristung werden die Steuerpflichtigen vom Finanzamt zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert. Mehr zur Pflichtveranlagung:

→ Seite 171 ff.

Weshalb muss ich jedes Jahr mehr Steuern bezahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Steuer ist abhängig von Ihrem zu versteuerndem Einkommen (ZVE → Seite 19 ff.); also letztendlich von der Höhe Ihrer Einnahmen und Ihrer Ausgaben. Es kommt auch darauf an, ob und in welcher Höhe bereits Steuern für Sie beziehungsweise von Ihnen an das Finanzamt abgeführt wurden. Für die gesetzlichen Renten gibt es einen steuerfreien Betrag. Dieser wächst allerdings nicht mit, sodass Ihre Rentenerhöhungen in der Regel voll steuerpflichtig werden.

→ Seite 74 f.

Warum zahlt meine Nachbarin keine Steuern, obwohl ihre Rente gleich hoch ist?

Dafür kann es natürlich verschiedene Gründe geben. Je nach Art der Rente und Rentenbeginn (Kohortentabelle), werden diese unterschiedlich besteuert. → Seite 75 ff.

Möglicherweise hat die Nachbarin auch mehr Belege, die sie steuermindernd absetzen kann; beispielsweise weil sie clever ihre außergewöhnlichen Belastungen geltend macht (→ Seite 139 f.), ihre Putzhilfe über die Minijob-Zentrale offiziell angemeldet ist und sie die anfallenden Handwerkerleistungen stets ordnungsgemäß mit Rechnung unbar zahlt.

→ Seite 157 ff.

Wann muss ich meine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben?

Steuererklärungen (Pflichtveranlagungen) müssen bislang bis spätestens 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Erst ab 2019 gelten die verlängerten Fristen bis 31. Juli für die Steuererklärung 2018. Fristverlängerungen gewährt Ihnen das Finanzamt nur im Einzelfall. Werden Sie von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bei der Erstellung Ihrer Einkommenssteuer betreut, gilt eine verlängerte Abgabefrist bis Jahresende beziehungsweise ab Einkommensteuererklärung 2018 bis Ende Februar des übernächsten Jahres.

→ Seite 170 ff.

Womit muss ich rechnen, wenn ich einfach nichts mache?

Die Kaninchen-Duck-Haltung hilft Ihnen leider gar nicht. Wenn Sie auf eine Benachrichtigung oder Aufforderung des Finanzamtes zur Abgabe der Steuer warten, wird es meist teuer, weil neben der Steuer auch Zinsen und Verspätungszuschläge anfallen. Je mehr Zeit vergangen ist, desto schwieriger wird es für Sie, entsprechende steuermindernde Belege beizubringen. Wenn Sie nicht zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sind, kann Ihnen auf der anderen Seite auch eine mögliche Steuererstattung entgehen. Es lohnt sich für Sie auf jeden Fall, genau zu rechnen. Auch bei den Kapitalerträgen (zum Beispiel Zinserträgen) sind unter Umständen bereits Steuern von Ihnen bezahlt worden, die Sie sich vielleicht erstatten lassen können.

→ Seite 53 ff.

Wo trage ich meinen Nebenjob ein?

Ein Minijob muss grundsätzlich gar nicht in der Steuererklärung eingetragen werden, vorausgesetzt er wurde vom Arbeitgeber mit 2 % Pauschalsteuer bereits der Steuer unterworfen. Andererseits können Sie dann auch keine Werbungskosten aus diesem Minijob geltend machen → Seite 113. Sollten Sie über den Minijob in die Rentenversicherung einzahlen, sind diese Beträge als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwand) zu erfassen. → Seite 123 ff. Oft verbirgt sich hinter dem vermeintlichen Nebenjob jedoch eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit. Die ist dann sehr wohl steuerpflichtig, und zwar auch dann, wenn Sie beispielsweise mit eBay®-Handel, als Tagesmutter oder Musiklehrer monatlich weniger als 450 € einnehmen. → Seite 32 ff. Wenn Sie unsicher sind, sollten Sie sich fachkundig beraten lassen. Ihr Steuerberater oder Beratungsstellenleiter vom Lohnsteuerhilfverein verschafft sich einen Überblick und benötigt zunächst all Ihre Einnahmen. Erst wenn geklärt ist, ob überhaupt eine Steuerpflicht besteht, macht es Sinn, die relevanten Ausgaben zusammenzutragen.

→ Seite 171 ff.

Woraus errechnet das Finanzamt meine Steuervorauszahlungen?

Das Wort Einkommensteuervorauszahlung ist ein wenig unglücklich gewählt. Denn Sie zahlen eigentlich vierteljährlich für das jeweilige Quartal im Nachhinein. (15.3.; 15.6.; 15.9.; 15.12.). Vorauszahlungen setzt das Finanzamt aufgrund der Erkenntnisse und Zahlen Ihrer letzten Steuererklärung fest. Dabei findet die jeweils gültige Steuerabzugstabelle Anwendung. Vorauszahlungen sind keineswegs in Stein gemeißelt. Sie können jederzeit beim Finanzamt einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen stellen, wenn sich etwas geändert hat, beispielsweise durch Änderung der Steuerklassen. → Seite 153

Die endgültige „Abrechnung“ erfolgt dann mit Ihrer Steuererklärung beziehungsweise dem Steuerbescheid.



Die sieben Einkunftsarten im Überblick

Dieses Kapitel zeigt, dass es ein „zu versteuerndes Einkommen“ gibt, kurz ZVE. Das deutsche Steuerrecht unterscheidet sieben Einkunftsarten. Wir hangeln uns nun mit Ihnen Schritt für Schritt durch das Einkommensteuerrecht und erklären Grundbegriffe.

Der Weg zur Einkommensteuer

Bereits in der Antike wurden die Bürger mit einer „Kopfsteuer“ zur Kasse gebeten. Jeder Einwohner war verpflichtet, an seinen Landesherrn pro Kopf eine bestimmte Summe als Steuer abzuführen – Tribut zu zollen. Dem lag eine Berechnungsmethode zugrunde, die ganz gewiss auf einen Bierdeckel gepasst hätte – nur wurde sie vor allem von den armen und kinderreichen Familien als ungerecht empfunden.

In Preußen gab es dann im 17. Jahrhundert eine je nach persönlichem Stand unterschiedlich hohe Kopfsteuer. Daraus entwickelte der preußische Staat eine Fünf-Klassen-Besteuerung. Ab 1841 verlangte er von

den wohlhabenden Bürgern zusätzlich eine einkommensabhängige Steuerabgabe. Fünfzig Jahre später wurde eine einheitliche, klassenunabhängige Einkommensteuer eingeführt.

Im Wesentlichen sind die Grundlagen unserer heutigen Einkommensteuer seit 1891 unverändert: Es gab und gibt einen unversteuerten Grundbedarf (Existenzminimum) und die progressiv gestaffelte Steuerabgabe – wer mehr verdient, muss auch prozentual mehr abgeben (Steuerprogression).

Bis heute dreht sich bei der Steuerberechnung aus Sicht der Bürger nun alles um den Ärger – kein Auskommen mit dem Einkommen. Gefühlt ist die Steuerbelastung viel zu hoch und die Steuererstattung zu niedrig. Rein steuerlich möchte jeder arm sein, also wenig Einkommen haben und möglichst viel

„absteuern“. Die Progression soll nicht so arg greifen, also ein möglichst niedriger Steuersatz in Prozent bitte –, besser noch: gar keine Steuer.

Die Finanzverwaltung hingegen hat die Aufgabe, die Steuern nach Höhe der Leistungsfähigkeit, einkommensabhängig zu berechnen. Möglichst gerecht und gleich soll es sein. Es existiert eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlassen und Urteilen, die sich noch dazu regelmäßig ändern. Fast täglich werden neue Urteile gesprochen, die es zu berücksichtigen gilt.

Der ehemalige bayerische Finanzminister Erwin Huber äußerte sich einst:

„Der Satz des Pythagoras umfasst 24 Worte, das Archimedische Prinzip 67, die Zehn Gebote 179, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300 – und allein Paragraph 19a des deutschen Einkommensteuergesetzes 1.862 Worte.“

Zwar ist der § 19a weggefallen, doch an der Botschaft hat sich nichts geändert.

Wen bittet Vater Staat zur Kasse?

In § 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) regelt der Gesetzgeber:

„Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.“

Ganz einfach gesagt: Jeder, der in Deutschland wohnt, ist hier unbeschränkt steuerpflichtig. Das betrifft also auch Babys und Senioren – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Auch wenn Sie beispielsweise mehrere Monate auf Mallorca „überwintern“ und Ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten, unterliegen Sie der deutschen Besteuerung – und zwar unbeschränkt.

ACHTUNG

Einwanderer und Auswanderer

Für Fälle der Ein- oder Auswanderung gibt es gesonderte Regelungen – die sogenannte Zuzugs- beziehungsweise Wegzugsbesteuerung. Sollten Sie also tatsächlich eine Auswanderung planen, informieren Sie sich rechtzeitig.



Wie groß ist der Kuchen?

Im Hinweis H1a zu § 1 des EStG erläutert der Gesetzgeber die unbeschränkte Steuerpflicht:

„Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte.“

Das bedeutet: Ganz gleichgültig, wo in der Welt Sie Ihre Einkünfte erwirtschaften: Es besteht grundsätzlich zunächst einmal Steuerpflicht in Deutschland mit dem „Weltein-

kommen“. Ihre kleine Rente aus Österreich gehört ebenso dazu wie die Vermietung der Ferienwohnung in Spanien oder die Zinsen auf dem Schweizer Bankkonto. Der deutsche Fiskus verlangt seinen Teil des Kuchens.

Allerdings gibt es mit vielen Staaten besondere Regelungen. Denn auch alle anderen Staaten haben Steuergesetze und verlangen ihren Obolus. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, gibt es die **Doppelbesteuerungsabkommen** – kurz DBAs genannt. Diese hat die Bundesrepublik inzwischen mit sehr vielen Staaten vereinbart.

Die DBAs werden auch regelmäßig neu verhandelt und geändert. Dort ist vereinbart, welcher Staat für welche Einkunftsart die Steuern erhebt und wie die Verrechnung erfolgt. Es gibt häufig eine Berechnung als sogenannte Progressionseinkunft oder eine Anrechnung der bereits im Ausland gezahlten Steuer. Bitte prüfen Sie das stets im Einzelfall. Nehmen Sie im Zweifel fachmännische Hilfe in Anspruch. Bedenken Sie, DBAs verändern sich!

Heißt Steuerpflicht immer Portemonnaie auf?

Wie einst in Preußen bleibt auch heute noch das Existenzminimum unbesteuerter – die Steuerlast sinkt auf null. In der Fachsprache ausgedrückt: steuerpflichtig, jedoch steuerfrei. Unter dem höchstpersönlichen Existenzminimum verstehen vermutlich viele erst einmal etwas ganz anderes als das Einkommensteuergesetz. Der Gesetzgeber meint damit einen **Grundfreibetrag** und legt die Höhe dieses Betrages in der Regel jährlich neu fest. Er beträgt für 2018 bei einer Einzelveranlagung 9.000 €. Werden Sie mit Ihrem Ehepartner gemeinsam zur Steuer veranlagt, so verdoppelt sich der Betrag auf 18.000 €. (2019 sind es 9.108 € beziehungsweise 18.216 €, → Tabelle Seite 19.)

Die nachfolgende Tabelle verschafft Ihnen einen kleinen Überblick über die Entwicklung der letzten Jahre. Sie sehen, der Grundfreibetrag steigt stetig.

→ TIPP Keine Sorge

Haben Sie aktuell errechnet, dass Sie mit Ihrem zu versteuerndem Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegen? Sie dürfen dann getrost davon ausgehen, dass sich auch nach der nächsten Rentenerhöhung für Sie nichts ändert. Die Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung werden sich wahrscheinlich ebenso erhöhen wie auch der Grundfreibetrag. Damit wird vermutlich auch künftig keine Steuer für Sie anfallen.



HINTERGRUND

Ehepaare & Co.

Wenn wir in diesem Buch von Ehepartnern schreiben, sind damit auch die eingetragenen Lebenspartner gemeint. Das schließt selbstverständlich auch die neue gesetzliche Regelung „Ehe für alle“ ein. Sie ermöglicht es gleichgeschlechtlichen Paaren seit Oktober 2017, standesamtlich zu heiraten.

Grundfreibeträge der letzten Jahre

JAHR	GRUND-FREIBETRAG	GRUNDFREIBETRAG EHEPAARE BEI GEMEINSAMER VERANLAGUNG
2019	9.108 €	18.216 €
2018	9.000 €	18.000 €
2017	8.820 €	17.640 €
2016	8.652 €	17.304 €
2015	8.472 €	16.944 €
2014	8.354 €	16.708 €
2013	8.130 €	16.260 €
2012	8.004 €	16.008 €
2011	8.004 €	16.008 €
2010	8.004 €	16.008 €
2009	7.834 €	15.668 €
2008	7.664 €	15.328 €



Wie progressiv sind Sie?

In Paragraph 32a Einkommensteuergesetz heißt es:

„Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum [...] bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen.“

Der **Veranlagungszeitraum** (VZ) ist in der Regel das Kalenderjahr – also 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Fachleute sprechen beispielsweise von Einkommensteuererklärung „VZ 2018“ und meinen damit die Veranlagung zur Steuer für das Kalenderjahr 2018. (Für Land- und Forstwirte gelten andere Vorschriften, → Seite 31.)

Kennen Sie Ihr ZVE?

Lange bevor „Gute Zeiten, schlechte Zeiten“ kurz „GZSZ“, TV-Zuschauer vor die Mattscheibe lockte oder Dieter Bohlen mit „DSDS“ in Deutschland den Superstar suchte, gab es steuerrechtlich eine wichtige Abkürzung: das **ZVE** – das **zu versteuernde Einkommen**.

Um zu berechnen, wie hoch Ihre mögliche Steuernachzahlung, noch besser Steuererstattung, sein wird, müssen Sie zunächst einmal Ihr zu versteuerndes Einkommen

kennen. Auch wenn Sie jetzt bereits innerlich jubeln, weil Sie mit Ihrer jährlichen Rente vermeintlich unterhalb des Grundfreibetrages liegen – das Finanzamt rechnet all Ihre Einkünfte zusammen. Bei der steuerlichen Zusammenveranlagung von Ehepartnern wird das gemeinsame ZVE ermittelt. Und jeder Rentner kann mehrere steuerpflichtige Einkunftsquellen haben. Prüfen Sie für sich selbst. § 2 des Einkommensteuergesetzes zählt diese Einkunftsarten auf:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** (LuF, ab Seite 27)
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (ab Seite 32)
- **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** (ab Seite 36)
- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (ab Seite 39)
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (ab Seite 53)
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (ab Seite 63)
- **sonstige Einkünfte** (ab Seite 73)





HINTERGRUND

Auch die Progressionsstufen sind ebenso wie der Grundfreibetrag in § 32a des Einkommensteuergesetzes geregelt. Noch heute soll der Steuerpflichtige mit hohem Einkommen prozentual stärker belastet werden als der Kleinverdiener. Der Volksmund redet von Steuerprogression. Es gibt 5 Stufen, die zu einer progressiv ansteigenden Steuerbelastung bis zu 45 % führen. Das ist der derzeitige Spitzensteuersatz für „Reiche“ in Deutschland.

Zu versteuerndes Jahreseinkommen

Stufe 1: bis zu 9.000 €

(Grundfreibetrag 2018 steuerfrei)

Stufe 2: bis zu 13.996 €

Stufe 3: bis zu 54.950 €

Stufe 4: bis zu 260.533 €

Stufe 5: mehr als 260.533 €

Zugegeben – keine ganz einfache Berechnung. Annäherungswerte bietet die Einkommensteuertabelle. Mathematisch Begabte kennen die Begriffe „Grenzwert“ und „Durchschnittswert“ und können mit der Formel im Gesetzestext ihre Steuer exakt berechnen. Wenn Sie weniger mathematisch bewandert sind, hilft Ihnen bei der Berechnung ein elektronisches Berechnungsprogramm. Die meisten Steuerprogramme bieten einen Steuerrechner an. Im Internet sind unendlich viele kostenlose Tarifrechner hinterlegt. Auch das Bundesministerium für Finanzen (BmF) ermöglicht auf seiner Internetseite ganz unkompliziert eine Berechnung: www.bmf-steuerrechner.de. Wenn es Sie interessiert: Sie können dort sogar die Entwicklung seit 1958 berechnen.

Versprochen, es gibt zwar nur diese sieben Einkunftsarten – aber der Teufel steckt wie immer im Detail. Auf den folgenden Seiten lesen Sie Erläuterungen zu jeder Einkunftsart. Auf den Seiten 22 und 23 sollten Sie Ihre persönlichen Zwischenergebnisse in Ihre ZVE-Tabelle eintragen, um stets die Übersicht zu behalten.

Die ersten drei Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit) nennen Steuerfachleute **Gewinneinkunftsarten**; die verbleibenden vier sind die sogenannten **Überschuss-Einkunftsarten** (nichtselbstständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte).

Die Berechnung Ihres persönlichen ZVE

Hier können Sie Ihre persönlichen Eintragungen vornehmen:

PERSON A			PERSON B		
1. Land- und Forstwirtschaft – Formular L					
Einnahmen		€	Einnahmen		€
./. Betriebsausgaben		€	./. Betriebsausgaben		€
Gewinn =		€	Gewinn =		€
2. Gewerbebetrieb – Formular G					
Einnahmen		€	Einnahmen		€
./. Betriebsausgaben		€	./. Betriebsausgaben		€
Gewinn =		€	Gewinn =		€
3. selbstständige Arbeit – Formular S					
Einnahmen		€	Einnahmen		€
./. Betriebsausgaben		€	./. Betriebsausgaben		€
Gewinn =		€	Gewinn =		€
4. nichtselbstständige Arbeit – Formular N					
Einnahmen		€	Einnahmen		€
./. Werbungskosten		€	./. Werbungskosten		€
Überschuss =		€	Überschuss =		€
5. Kapitalvermögen – Formular KAP *)					
Einnahmen		€	Einnahmen		€
./. Werbungskosten		€	./. Werbungskosten		€
Überschuss =		€	Überschuss =		€
6. Vermietung und Verpachtung (V + V) – Formular V					
Einnahmen		€	Einnahmen		€
./. Werbungskosten		€	./. Werbungskosten		€
Überschuss =		€	Überschuss =		€

*) nur in Ausnahmefällen

